

Bei einem choreographischen oder pantomimischen Werk kann der Autor des choreographischen Teiles oder der Pantomime das Werk in Verbindung mit der Musik aufführen lassen, der Komponist aber kann nur über die Musik verfügen. Analoges gilt für das Urheberrecht an einem kinematographischen Werk, zu dem eine Originalmusik geschrieben worden ist.

Bei Anthologien für den Schulgebrauch ist es erlaubt, Stücke von Werken lebender oder verstorbener Autoren wiederzugeben, wenn nur diese Stücke insgesamt nicht drei Seiten des wiedergegebenen Werkes überschreiten und nicht die Hälfte des Werkes nach der letzten Ausgabe übersteigen. Angabe des Titels, des Autornamens und des Herausgebers des Werkes sind hierbei erforderlich, und außerdem ist dem Urheberrechtsinhaber eine Entschädigung zu bezahlen.

Die Inhaber des Aufführungsrechtes eines dramatischen oder musikalischen Werkes haben die Befugnis, vom Präfekten der Provinz das Verbot der Aufführung in allen Fällen zu verlangen, in denen der schriftliche Beweis der von ihnen gewährten Einwilligung fehlt.

Das Veröffentlichungsrecht für nachgelassene Werke steht den Erben oder den Legataren des Autors zu, falls der Autor nicht die Veröffentlichung untersagt oder anderen anvertraut hat. Hat der Autor einen bestimmten Veröffentlichungstermin nach seinem Tode festgesetzt, so muß dieser eingehalten werden.

Das zweite Kapitel handelt von der Dauer des Urheberrechtes. Die Ausübung des Urheberrechtes beginnt mit der ersten Aufführung, Vorstellung oder Veröffentlichung des Werkes und dauert das ganze Leben des Autors hindurch und noch 50 Jahre nach dessen Tode, ausgenommen die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen. Abänderungen usw. eines Werkes bilden keine neue Veröffentlichung, wenn sie nicht eine wesentliche Umarbeitung darstellen. Die Dauer des Urheberrechtes an einem von mehreren Urhebern gemeinschaftlich erzeugten Werke richtet sich nach dem Tode desjenigen Mitautors, der als letzter stirbt. Handelt es sich hierbei um eine Oper oder ein anderes in Musik gesetztes Werk, so werden der Autor des literarischen und jener des musikalischen Teiles als Mitarbeiter angesehen. Anonym oder pseudonym erschienene Werke bleiben 50 Jahre von der ersten Vorstellung, Aufführung oder Veröffentlichung ab geschützt, wenn sich der Autor innerhalb dieser Frist nicht zu erkennen gibt. Jeder, der ein Werk ohne Namen des Autors oder unter einem Pseudonym vorgestellt, aufgeführt oder in irgendeiner Weise veröffentlicht hat, ist befugt, die Urheberrechte an dem Werke geltend zu machen.

Nach dem Tode des Autors aufgeführte oder veröffentlichte Werke genießen den Urheberrechtsschutz 50 Jahre lang von der ersten Vorstellung, Aufführung oder Veröffentlichung ab gerechnet, vorausgesetzt, daß diese innerhalb von 30 Jahren nach dem Tode des Autors erfolgt. Nach Ablauf der Schutzfrist hat ein jeder die Befugnis, das Werk herzustellen, aufzuführen, zu veröffentlichen, wiederzugeben und zu verbreiten, ausgenommen in einigen besonderen Fällen, die hier nicht erwähnt zu werden brauchen. Für jede Vorstellung oder Aufführung eines für öffentliches Schauspiel geeigneten oder musikalischen freigegebenen Werkes müssen an den Staat 5% der Bruttokasseneinnahmen oder des Anteils, den das Werk an der Kasseneinnahme der Gesamtvorstellung ausmacht, gezahlt werden, und zwar gleichgültig, ob es sich um einen wohlthätigen Zweck handelt und welches auch das Ursprungsland des Werkes sei, das zum Gemeingut geworden ist.

Das dritte Kapitel behandelt die Bestimmungen über Veräußerung und Übertragung der Urheberrechte, die Eintragung, sowie die Enteignung zum öffentlichen Nutzen und Zwangsvollstreckung, Bestimmungen, die in der Regel nur für den italienischen Urheber in Frage kommen und daher hier nur kurz erwähnt zu werden brauchen. Von Interesse dürfte Artikel 48 sein, der dem Verleger das Recht der Festsetzung des Ladenpreises eines gedruckt veröffentlichten Werkes zuspricht. Der Autor hat jedoch das Recht des Einspruchs gegen einen seine Interessen beeinträchtigenden Preis, falls er sich dieses Rechtes durch Vertrag nicht begeben hat. Artikel 50 bestimmt, daß die Musikkapellen und Fanfarengruppen der bewaffneten Korps des Staates öffentliche Programme, die aus einzelnen Musikstücken oder Teilen musi-

kalischer Werke gebildet werden, ohne die Zahlung irgendeiner Vergütung für das Aufführungsrecht aufführen können, wenn die Aufführung ohne Gewinnzweck erfolgt.

Alle Verträge über die Abtretung oder Übertragung des Urheberrechtes auf eine längere Zeit als 5 Jahre oder für unbestimmte Zeit müssen beim Amt für geistiges Eigentum eingetragen werden ebenso wie die Anordnungen über den zwangsweisen Verkauf von Urheberrechten, die Enteignungsverordnungen zum öffentlichen Nutzen und die gerichtlichen Anträge auf Annullierung oder Lösung derartiger Verträge. Alle diese Akte und Entscheidungen haben Dritten gegenüber nur Wirkung, wenn diese Eintragung erfolgt ist.

Die dem Autor zustehenden Rechte, mit Ausnahme dessen, ein von ihm geschaffenes Werk während seines Lebens zu veröffentlichen, können vom Staate, von den Provinzen und den Gemeinden im Wege der Enteignung zum öffentlichen Nutzen erworben werden.

Das vierte Kapitel enthält Bestimmungen über die Deposition aller Werke des Geistes beim Amt für geistiges Eigentum beim Wirtschaftsministerium und die hierüber veröffentlichten Verzeichnisse. Bemerkenswert ist hierbei die Bestimmung, daß die Veröffentlichung, die Einfuhr und der Verkauf der Übersetzung eines Werkes, die ohne Einwilligung des Autors erfolgt ist, mit einer Geldstrafe bis 5000 Lire bestraft wird. Weiterhin enthält das Kapitel die Bestimmungen über die Bestrafungen von Verstößen gegen das Urheberrecht.

Das letzte Kapitel betrifft allgemeine und Übergangsbestimmungen. Die Verordnung findet nicht nur auf alle Werke, die zum ersten Male im Königreich Italien veröffentlicht, vorgetragen oder aufgeführt werden, Anwendung, sondern auch auf die in einem ausländischen Staate veröffentlichten, vorgetragenen oder aufgeführten Werke unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Die Dauer der Rechte an den im Auslande veröffentlichten, vorgetragenen oder aufgeführten Werken kann jedoch nicht die im Ursprungsland festgesetzte überschreiten, falls letztere kürzer ist als die vom italienischen Gesetz festgesetzte. Die Verordnung findet auch Anwendung auf diejenigen Werke, die bereits auf irgendeine Weise veröffentlicht, vorgetragen oder aufgeführt worden sind und für welche die in der Verordnung festgesetzte Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Diejenigen Urheberrechtsinhaber, die ihre Rechte infolge Nichterfüllung der in der Verordnung vom 15. Oktober 1882 vorgeschriebenen Formalitäten verloren haben, erwerben diese zurück und genießen sie für die Zeitdauer, die noch in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung bleibt, wenn sie dem Amt für geistiges Eigentum innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung die Erklärung abgeben, eine solche Rückwerbung der Rechte nützen zu wollen. Veröffentlichungen von Werken, die bisher gesetzmäßig erfolgt sind, weil die betreffenden Werke infolge unterlassener Anwendung der oben erwähnten Formalitäten Gemeingut geworden sind, können noch für die Dauer eines Jahres im Handel belassen werden, von dem Tage ab gerechnet, an dem die oben erwähnte Erklärung seitens des Urheberrechtsinhabers vom Amt für geistiges Eigentum bekannt gemacht ist.

Nach diesem Gesetz ist also die in Italien bisher übliche sogenannte zweite Periode der Schutzfrist fortgefallen, sodas auch die deutschen Urheberrechtsinhaber in Italien die gleiche Schutzfrist genießen wie in Deutschland. Besonders erfreulich ist es, daß das Gesetz rückwirkende Kraft hat und daß die bisher in die zweite Periode gefallenen Werke nur noch ein Jahr lang gedruckt und verkauft werden dürfen.

Dr. M. Sch.

Internationale Statistik der Geistesarbeit im Jahre 1924.

Übersetzung aus »Le Droit d'Auteur«, Bern, Nr. 12 vom 15. Dezember 1925 von Erich Koerner.

(Schluß zu Nr. 27 und 29.)

Spanien.

Herr Navarro Salvador hat uns mit gewohnter Liebenswürdigkeit über die literarische Produktion Spaniens unterrichtet. Wir danken ihm aufs neue für seine so wertvolle Mitarbeit.